

**Herr
Gemeinderat Synes Ernst
3072 Ostermundigen**

Ostermundigen, 7.9.09 Br

Wasserprobleme aller Art

Sehr geehrter Herr Gemeinderat

Speziell im Zusammenhang mit der Einführung der Regenabwasser-Gebühr sowie der Kontrolle und dem Ersatz von Leitungen sind wir von Liegenschaftsbesitzern kontaktiert und gefragt worden, ob der ganze Inhalt der Wasser-/Abwasser-Reglemente sachdienlich und sinnvoll sei. Da wir seinerzeit im Parlament den zzt. gültigen Reglementen die Zustimmung versagt hatten – leider hatte vorgängig keine Vernehmlassung bei den Parteien stattgefunden -, versuchten wir später im Grossen Gemeinderat vergeblich, die Revision der beiden Erlasse in die Wege zu leiten.

Nach wie vor sind wir überzeugt, dass die Reglemente und die damit verbundenen Tarife nicht ausschliesslich zum Wohl der Gemeindekasse, sondern eben so sehr zu Gunsten von möglichst tiefen, echt Verursachergerechten Gebühren verbessert werden müssen.

Wir bitten Sie um Ihre schriftliche Antwort auf dieses Schreiben bis Ende Oktober 2009. Geben Sie uns bitte bekannt, welche unserer Forderungen und Statements Sie unterstützen, bis wann Sie sie in welcher Form realisieren wollen und welche Sie aus welchen Gründen ablehnen.

Da wir die Einwohner über das Ergebnis dieses Briefes orientieren wollen, bitten wir Sie um Ihre schriftliche Stellungnahme, die vorgängig zwischen Ihnen und uns besprochen werden kann.

Besten Dank im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Statements.

Mit freundlichen Grüssen

FORUM-Präsident

Walter Bruderer

Feststellungen, Probleme, Lösungsvorschläge

1.

Bei der ARA ist rasch durchzusetzen, dass die Belastung der Gemeinden für die Reinigung des Abwassers von der Menge und ggf. vom Verschmutzungsgrad des gelieferten Abwassers abhängig gemacht wird und nicht mehr von der Anzahl Einwohner (laut Aussage von Herrn Sterchi).

2.

Wasser gehört zu jenen Allgemeingütern, die als Nahrungsmittel gelten und zur Erledigung von Aktivitäten durch natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Menge und Sauberkeit notwendig sind. Bei der Tarifierung ist dem Wasserverbrauch ein hoher Stellenwert zuzuweisen. Damit mit Wasser sparsam umgegangen wird, hat grundsätzlich und primär die Verbrauchsmenge die wichtigste Verrechnungsgrundlage zu bilden. Offen gelegte Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur zu ermöglichen, sofern die Belieferung mit Wasser zu nachweisbaren Kosteneinsparungen/-Vermehrungen für die Gemeindebetriebe führt (z.B. durch eine andere Lieferart oder vorteilhafteren Zeitpunkt der Lieferung).

Falls die Gemeinde Grossbezüger, z.B. zwecks Schaffung guter Voraussetzungen für Industrie- und Gewerbebetriebe, tarifarisch bevorzugen will, sind die in der Wasser-/Abwasserrechnung in Kauf zu nehmenden Mindereinnahmen aus Steuergeldern auszugleichen. Gebühren müssen verursachergerecht sein. Grossbezüger hätten es ggf. in der Hand, verbrauchtes Wasser zu sammeln, zu reinigen und wieder der Verarbeitung zuzuführen.

3.

Die Anschlussgebühren, die es für den Neu- oder altersbedingten Ersatzbau von Leitungen braucht, sind voll den Verursachern zu belasten. Als Kostenträger geeignet sind z.B. auch die Mehrwertabschöpfungen neu bebauter Liegenschaften (nach kt. Recht durchaus möglich) oder die Einnahmen der Gemeinde aus verkauftem Bauland. Wenn Gemeindebehörden mehr Einwohner oder Industrie/Gewerbe wollen, dürfen sie die deswegen zusätzlich benötigte oder abgeänderte Wasser-/Abwasser-Infrastruktur nicht der Einfachheit halber der Wasser-/Abwasserrechnung belasten. Die Tarife für Steuern und Gebühren basieren ja nicht auf der gleichen Berechnungsgrundlage.

4.

Der Altersbedingte Ersatz von öffentlichen Leitungen und der davon abhängigen Anschlüsse ist aus der Wasser-/Abwasserrechnung der Gemeinde zu bezahlen. Es ist dafür zu sorgen, dass die dazu benötigten Gelder im geplanten Zeitpunkt tatsächlich vorhanden sind. Ob eine 80-jährige Abschreibedauer (siehe Erfahrungswerte der Gemeinde, Teuerung) sinnvoll ist? Auf der Rüti wurden kürzlich sämtliche Wasserleitungen bereits nach 40 Jahren ausgewechselt. Gleich alte Abwasser- und Regenabwasserleitungen blieben jedoch im Boden. Obschon im Unteren Chaletweg und im Hohlenweg neue Leitungen verlegt wurden, leitete die Gemeinde das Regenabwasser der Kohler-Siedlungen nicht gleichzeitig auch der von der Gemeinde bezahlten Retentions- und Versickerungsanlage Oberfeld zu.

Der Liegenschaftsbesitzer hat nur die Kosten für den Ersatz seiner defekten Anschlussleitung zu bezahlen, jedoch nur ab Liegenschaftsgrenze, und nur dann, wenn der Ersatz der Leitungen altersbedingt nötig ist oder vom davon tangierten Liegenschaftsbesitzer verursacht wurde. Der Ersatzzeitpunkt kann nicht nur vom Alter der Leitung, sondern auch von der Boden-Belastung (Tonnage, Häufigkeit) des davon tangierten öffentlichen oder/und privaten Grundes abhängig sein. Kosten wegen Ortsplanerisch bedingten oder organisatorischen Umdispositionen durch die Gemeinde (Tram, Bevölkerungswachstum u. dgl. m.) dürfen nicht den nicht tangierten Wasserbezüger/Abwasserlieferanten belastet werden. Sie sind ja nur verpflichtet, verursachergerechte Gebühren zu bezahlen.

5.

Ist es vertretbar, die Infrastruktur für die Bereitstellung von hygienisch sauberem Löschwasser weiterhin der Wasserrechnung zu belasten? Bekanntlich gibt es auch noch Feuerwehrgeldern zur Deckung der Kosten für die Feuerwehr selber, für Gebäude, Sold, Lösch-/Rettungsfahrzeuge/-Material usw.), die aufgrund einer total anderen Rechtsgrundlage berechnet und fakturiert werden. Die Wahrscheinlichkeit und der Umfang des denkbaren Löschwasserbezugs hängen in keiner Weise vom täglichen Wasserbezug oder von der täglichen Abwassermenge der privaten Liegenschaften ab.

6.

Soweit möglich und kostenbezogen vertretbar sollte Sauberwasser nur als Nahrungsmittel eingesetzt werden. Fürs Reinigen verschiedenster Dinge - auch für die WC-Spülung oder die Gartenbewässerung - würde auch nur nahezu sauberes Wasser genügen (wird in Japan wegen knappem Sauber-Wasser teilweise so praktiziert).

Wasser-Grossverbraucher sollten – soweit zumutbar, möglich und sinnvoll - ihr Schmutzwasser selber reinigen und es – sofern aus hygienischen Gründen zulässig - wieder in ihren eigenen betrieblichen Kreislauf einspeisen. Was zu tieferen Wasser-, Abwasser- und ARA-Gebühren führen müsste.

7.

Für alle Gebührengattungen sind unmissverständlich interpretierbare Ziele zu setzen. Die Tarife sind so festzulegen, damit diese Ziele nachweisbar erreicht werden. Festgelegte Prozentwerte haben für die einzelnen Tangierten zu gelten, mindestens aber pro gleichartige Benützergruppe. Dies ist am ehesten erreichbar, wenn die Anschlussgebühren die Investitionen der Gemeindebetriebe tatsächlich voll decken.

8.
Wir sind nicht überzeugt, dass zu wenig Wasser in den Abwasser-Leitungen den Kot und Schmutz bei nahezu waagrechten Leitungen optimal vorwärts transportiert und unangenehme Gerüche oder sonstige Probleme vermieden werden können. Vielleicht sind periodisch grosse Wassermengen sogar sinnvoll, damit die Abwasser-Leitungen periodisch gereinigt werden.
9.
Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinde in gewissen Fällen das Regenwasser auf ihre Kosten zurück hält und versickern lässt (z.B. für die Überbauung Terrassenrain und das Rüti-Schulhaus) und in anderen Fällen (z.B. Kohler-Etappen II + III) die Einspeisung von separat geliefertem Regenabwasser infolge fehlender privater Leitungen zur Worble zu 50% dem Regenabwasser-Lieferanten belastet. Analog Rütihoger wäre es vermutlich auch auf anderen Liegenschaften unmöglich oder nicht sinnvoll, Wasser vor Ort zurück zu behalten und versickern zu lassen. Es kommt dazu, dass nicht nur der ARA zuviel Wasser zugeführt werden kann, sondern auch dem Erdboden oder Bächen (z.B. der Worble). Ob versickertes Wasser sich bei jeder Bodenart und fehlender Gelände-Neigung problemlos auswirkt, muss sich vermutlich noch zeigen?
10.
Mit geeigneten Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass nicht nur der Wasserbezug sicher gestellt wird, sondern auch die Kosten fürs Wasser ab- statt zunehmen. Die Neuorganisation des Wasserverbands Bern wurde nebst der grossen Versorgungssicherheit damit begründet, a) es brauche neu in den Gemeinden wesentlich weniger Primäranlagen (Reservoire, Quellen, Grundwasserfassungen → tiefere Fixkosten) und b) könne neu unbeschränkt viel Wasser kostengünstig vom Wasserverbund bezogen werden. Nicht jede Gemeinde müsse dann ihre eigene A-Infrastruktur pflegen. Laut Verwaltungsbericht zeigt der Istzustand, dass Ostermündigen weiterhin viel Wasser aus Muri und Stettlen/Vechigen bezieht. Auch der Wasserverbund hätte – analog Muri - eigenes Wasser an einen höheren Standort pumpen können, der für die Versorgung hoch gelegener Wasser-Bezüger (z.B. Rüti) nötig ist. Ohne „Hochzone Rüti“ hätte die Siedlung „Terrassenrain“ angeblich nicht gebaut werden dürfen.
11.
Wenn die Gemeinde neue Gebühren einführt, muss sie auch sofort nach der Inkraftsetzung der Änderung in der Lage sein, ihren Beschluss plangemäss und problemlos umzusetzen. Liegenschaftsbesitzer erhielten 2009 Rechnungen, die noch die Jahre 2007 und 2008 betrafen. Die Gemeinde sollte wohlwollend zur Kenntnis nehmen, dass es Private gibt, die ihre Aufwände budgetieren (wollen) und nicht beliebig hohe ao. Ausgaben bewältigen können, ohne Fremdgeld beanspruchen zu müssen.
12.
Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass sie Kosten infolge Änderung früher Beschlüsse und Auflagen nicht der Einfachheit halber den Liegenschaftsbesitzern überbindet. Die Kostenteilung zwischen Gemeinde und Liegenschaftsbesitzern hat, ausgehend von der Gültigkeitsdauer der bisherigen Lösung, linear zu erfolgen, und zwar aufgrund der von der Gemeinde festgelegten und dem Liegenschaftsbesitzer seinerzeit mitgeteilten Lebensdauer der betroffenen Anlagen (Leitungen, Schächte usw.). Für den Wechsel der Einsatzphilosophie der Gemeindebetriebe und die Zunahme der Wasserbezüger/Abwasserlieferanten tragen die bisherigen Liegenschaftsbesitzer keine Schuld. Es müssen lange Übergangsfristen gesetzt und bekannt gegeben werden, die für die Liegenschaftsbesitzer und Gebührenzahler zumut- und planbar sind.
13.
Für jede einem Liegenschaftsbesitzer zugemutete Investition, die z.B. Fr. 1000 übertrifft, hat ihm die Gemeinde die maximale Kostenhöhe und maximale Dauer und den Zeitpunkt der Realisierung frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Bei Neuerungen (z.B. gab es kaum eine zwingende Einführung der Regenabwassergebühr) sind den Rechnungsempfängern mindestens erstmals auch alle nötigen Infos zu liefern, die zum vollständigen Verständnis der Rechnung der Gemeindebetriebe zweckmässig sind.
14.
Es ist dafür zu sorgen, dass die Rechnungen der Gemeindebetriebe an den Besitzer oder Verwalter einer Liegenschaft und nicht an den/die Mieter oder den/die Stockwerkeigentümer adressiert werden. Wer was bezahlt, gehört in den Mietvertrag oder ins Reglement einer Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft.
15.
Es ist dafür zu sorgen, dass sich Gebührenzahler nie als „Untertanen“ der Gemeindebetriebe fühlen müssen. Zum Glück besteht die grosse Mehrheit der Bediensteten der Gemeindebetriebe aus Leuten, die mit den Gebührenzahlern wohlwollend-konstruktiv verkehren.
16.
Durch geeignete Arbeitsvergabe und –Überwachung ist überall eine optimal kurze Realisierungsdauer zu erzielen. Es ist zudem kosten- und zeitbezogen nur schlecht verständlich, wenn die gleichen Gräben für die Leitungen mehrfach geöffnet und wieder geschlossen werden müssen (wie am Unteren Chaletweg geschehen).
17.
Uns interessiert, wer und wie die Kontrolle der Bezahlung der Anschlussgebühren und der Rückzahlung von Vor-schüssen überwacht bzw. gemahnt wird.